

Welche Möglichkeiten haben Sie, Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend zu machen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Geburt eines Kindes verändert (fast) das ganze Leben. Doch bei aller Freude stellt man früher oder später fest, dass die Frage der Betreuung nicht nur sehr wichtig, sondern auch recht schwierig und kostspielig ist. Dies gilt gerade in den ersten Lebensjahren des Kindes und insbesondere für berufstätige Eltern.

Immerhin können Sie Kinderbetreuungskosten - wie z.B. die Gebühren für eine Unterbringung im Kindergarten, bei einer Tagesmutter oder in einer Ganztagespflegestelle - steuerlich als Sonderausgaben geltend machen. Aber Achtung: Abziehbar sind nur die reinen Betreuungskosten! Aufwendungen für Unterricht und Freizeitbetätigungen (z.B. Nachhilfe, Musik- oder Sportunterricht, Sportverein) können Sie nicht steuerlich geltend machen.

Für die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten kommt es außerdem auf das Alter an: Ihr Kind darf das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn es wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Voraussetzungen und praktische Hinweise zur Abzugsfähigkeit Ihrer Kinderbetreuungskosten. Für nähere Informationen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Möglichkeiten haben Sie, Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend zu machen?

Nutzen Sie die steuerlichen Abzugsbeträge für Ihre Familie!

Sie tragen **Betreuungskosten** für in Ihrem Haushalt lebende Kinder, z.B. für eigene, Adoptiv- oder Pflegekinder.

Die Gebühren fallen z.B. für eine Unterbringung im Kindergarten, in einer Kindertagesstätte, im Kinderhort oder für eine Haushaltshilfe zur Kinderbetreuung an.

Hat Ihr Kind, für das die Kosten anfallen, das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet?

Ja

Nein

Sie können die Kinderbetreuungskosten als **Sonderausgaben** bei der Einkommensteuer geltend machen.

Grundsätzlich ist **kein Abzug** der Kosten als Sonderausgaben möglich.

Sie können **80 % Ihrer Kosten bis 6.000 € abziehen, also max. 4.800 € pro Kind und Jahr.** (Bis Ende 2024: 67 %.)

Abzugsfähig ist nur der **reine Betreuungsaufwand**. Aufwendungen für Unterricht und Freizeitbetätigungen (z.B. Nachhilfe- oder Musikunterricht, Sportverein) können Sie nicht geltend machen.

Notwendige Nachweise:

- Sie benötigen eine **Rechnung**, einen Gebührenbescheid oder eine Quittung.
- Die Zahlung muss **unbar** auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen, also per Banküberweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung.

Ausnahme:

Ihr Kind ist wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen **Behinderung** außerstande, sich selbst zu versorgen. Und die Behinderung ist vor dem 25. Lebensjahr eingetreten.

Unentgeltliche Betreuung durch Großeltern:

- Müssen die Großeltern hierzu zu Ihnen fahren, können Sie ihnen die Fahrtkosten erstatten und dann als Betreuungskosten geltend machen.
- Hierzu bedarf es einer Vereinbarung, einer Auflistung der Fahrten und einer Überweisung.

Au-pair:

- Das Finanzamt erkennt pauschal 50 % der Kosten als Kinderbetreuungskosten an (die anderen 50 % als haushaltsnahe Dienstleistungen).
- Sollte der Anteil der Kinderbetreuungskosten höher sein, muss dies vertraglich geregelt werden.

Haushaltshilfe:

- Auch hier sollte die Tätigkeit der Kinderbetreuung in den Vertrag aufgenommen werden, ggf. mit dem entsprechenden Zeitanteil.

Schulgeld für Privatschulen:

- Abziehbar sind nur die Kosten, die nicht für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung anfallen. Hierzu sollten Sie eine Kostenaufstellung der Schule anfordern, zumindest aber eine Schätzung.
- 30 % der verbleibenden Kosten, max. 5.000 € im Jahr, können Sie als Sonderausgaben geltend machen.

Gerne stehen wir zu Ihrer Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Kinderbetreuungskosten können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.